

**Hochschullehrerbund e.V. - Landesverband Sachsen-Anhalt -
SATZUNG**

§ 1 Name, Sitz und Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen
Hochschullehrerbund e.V.- Landesverband Sachsen-Anhalt -
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Magdeburg
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband gliedert sich in Ortsverbände.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Vereinigung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Dies Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - (a) Interessenvertretung gegenüber Behörden, Landtagen und anderen Institutionen,
 - (b) Zusammenarbeit oder Mitgliedschaft in geeigneten Organisationen und Dachverbänden und
 - (c) Information der Mitglieder.

§ 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können ungeachtet ihres dienstrechtlichen Status werden:

- (a) Professoren / Professorinnen,
- (b) Verwalter / Verwalterinnen von Professorenstellen,
- (c) hauptamtliche Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen an Verwaltungshochschulen,

die Mitglieder oder Angehörige von Hochschulen in Sachsen-Anhalt sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Landesvorstandes, der über die Aufnahme entscheidet und dem Landesverbands-Kassenwart / der Landesverbands-Kassenwartin den Beitritt unverzüglich schriftlich mitteilt.
- (2) Einem Beitritt nach einem Ausschluss gem. § 7 Abs. 3 muss der Landesvorstand zustimmen.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats die Entscheidung der Delegiertenversammlung angeufen werden, die dann darüber endgültig befindet.
- (4) Ehrenmitglieder werden als Auszeichnung für besondere Verdienste um den Verband von einer Delegiertenversammlung auf Antrag eines Ortsverbandes oder des Landesvorstandes ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Beistand durch den Verband in allen Angelegenheiten, die sich aus dem Zweck des Verbandes (§ 2) ergeben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Landesvorstand oder den Vorstand des Ortsverbandes Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Ortsverbandsversammlung eine Stimme. Seinen Einfluß auf den Landesverband übt es über die Delegierten des Ortsverbandes aus.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen und Beschlüssen im Sinne der Organe des Verbandes nach außen nicht entgegenzuwirken.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- (1) Der für jedes Mitglied an den Landesverband zu entrichtende Beitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden durch den Kassenwart / Kassenwartin des Landesvorstandes eingezogen.

- (2) Ein Ortsverband, der mit den Leistungen seiner Mitglieder am 31. Januar oder am 31. Juli im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung verlieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Tod,
 - (b) Austritt,
 - (c) Ausschluss.

Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Landesverbands-Kassenwart / der Landesverbands-Kassenwartin durch den Ortsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss bis zum 31. Mai bzw. 30. November erklärt sein.(3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere:

- (a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes,
- (b) wegen grober Verletzung der Satzung,
- (c) wegen Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr trotz Mahnung

sowohl auf Antrag des Landesvorstandes die Delegiertenversammlung als auch auf Antrag des Ortsvorstandes durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes erfolgen. Die Berufung an die Delegiertenversammlung ist zulässig.(4) Der Ausschluss ist dem/der Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.(5) Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Landesvorstand eingelegt werden.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:

- (a) die Delegiertenversammlung,
- (b) der Landesvorstand.

(2) Die Delegiertenversammlung darf dem Landesvorstand Weisungen erteilen und ihn mit Richtlinien versehen.(3) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn das Organ über den Antrag mit Stimmgleichheit entscheidet.(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.(5) Die Mitglieder aller Organe führen die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die ihnen im Interesse des Verbandes entstehen, werden ihnen aus der Verbandskasse erstattet. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.(6) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den jeweiligen Mitgliedern der betreffenden Organe zuzuleiten.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - (a) der/die Vorsitzende,
 - (b) 1 bis 3 stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) der Kassenwart / die Kassenwartin.
- (2) Angehörige der Hochschulleitungen (Präsidenten / Präsidentinnen, Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, Rektoren / Rektorinnen, Prorektoren / Prorektorinnen) können nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
- (3) Er führt die laufenden Geschäfte nach einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Diese soll unter anderem regeln:
 - (a) die Aufgabenverteilung nach Arbeitsgebieten,
 - (b) die Vertretung des/der Vorsitzenden im Falle seiner / ihrer Verhinderung,
 - (c) die Vertretung innerhalb der Arbeitsgebiete.

Innerhalb der durch die Verbandsorgane gegebenen Richtlinien leitet jedes Mitglied des Landesvorstandes das ihm anvertraute Arbeitsgebiet selbständig und unter eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden, Besteht keine Einigkeit, so entscheidet der Landesvorstand.(4) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband rechtsgeschäftlich und vor Gericht. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird vertreten durch mindestens zwei Mitglieder seines Landesvorstandes, von denen eines der/die Vorsitzende oder einer / eine seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen sein muss.(5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise

bilden und besetzen, sowie Referenten / Referentinnen für Einzelaufgaben benennen.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung wahr. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.(2) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe, den Landesvorstand in der Führung der Verbandsgeschäfte gem. § 2 zu unterstützen und für die Durchführung der Beschlüsse, besonders auf Ortsverbandsebene, zu sorgen.(3) In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

- (a) Die Wahl des Landesvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.
 - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesvorstandes,
 - (c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - (d) die Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
 - (e) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - (f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (g) die vorzeitige Abberufung des Landesvorstandes,
 - (h) die Änderung dieser Satzung,
 - (i) die Auflösung des Verbandes, die Behandlung von Anträgen des Landesvorstandes und der Ortsverbände,
 - (k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - (l) die Errichtung und Auflösung von Ortsverbänden
- (4) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- (a) den Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - (b) den Delegierten der Ortsverbände,
 - (c) den Mitgliedern des Landesvorstandes

(5) Jeder Ortsverband darf für je angefangene zwanzig Mitglieder einen Delegierten / eine Delegierte entsenden. Die Ortsverbandsvorsitzenden werden dabei den Ortsverbänden auf die Delegiertenzahl angerechnet, sofern der Ortsverband weniger als 10 Mitglieder hat, nicht dagegen die Mitglieder des Landesvorstandes. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre. Sie und die Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung von den Ortsverbänden dem Landesvorstand namentlich zu benennen.(6) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Ein Delegierter / eine Delegierte kann sein / ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(7) Die Delegiertenversammlung unter Leitung des Landesvorstandes ist einzuberufen:

- (a) mindestens alle zwei Jahre,
- (b) spätestens fünf Wochen nachdem es ein Fünftel der Mitglieder des Verbandes schriftlich und unter Darlegung der Gründe beim Landesvorstand beantragt,
- (c) wenn der Landesvorstand es für erforderlich hält.

(8) Der Landesvorstand beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Zwischen Einberufung und Versammlung sollen fünf Wochen liegen.(9) Anträge zur Tagesordnung sind dem Landesvorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten. Zugleich sind Abschriften der Anträge und ihrer Begründung allen Ortsverbänden unmittelbar zu übersenden.(10) Die Delegiertenversammlungen sind für alle Mitglieder des Verbandes öffentlich. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können Nichtmitglieder als Gäste an einer Sitzung teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Abstimmung

(1) Sitzungen der Delegiertenversammlungen gem. § 10 Abs. 7 c können durch schriftliche Abstimmungen ersetzt werden.(2) Der Landesvorstand legt Anträge, über die schriftlich abgestimmt werden soll, allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung vor.(3) Die Offenlegungsfrist für die Mitglieder beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Tag der Absendung der Anträge. Die schriftlichen Stimmen müssen spätestens 5 Wochen nach Absendung der Anträge beim Landesvorstand eingegangen sein.(4) Die Stimmentauszählung erfolgt durch den Landesvorstand. Änderungen oder Streichungen machen die Stimmabgaben ungültig.(5) Anträge können nur mit absoluter Mehrheit angenommen werden; bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der berechtigten Stimmen notwendig.(6) Das Abstimmungs-

ergebnis wird sodann den Delegierten schriftlich durch den Landesvorstand bekanntgemacht.

§ 12 Ortsverband

(1) Im Rahmen von § 1 Abs. 5 dienen die Ortsverbände der direkten Betreuung der Mitglieder. Ihnen gehören alle Mitglieder des Verbandes an, die an den Hochschulen einer Region tätig sind und die Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen im Ruhestand

(2) In Angelegenheiten, die alle Mitglieder oder alle Hochschulen in gleicher Art betreffen, darf sich der Ortsverband an Stellen außerhalb des Landesverbandes nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand äußern, um die Ziele des Verbandes durch einheitliches Vorgehen wirkungsvoll vertreten zu können.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von einer Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern diese Satzungsänderung in der Einladung zur Delegiertenversammlung angegeben worden war.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

(1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet eine zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Delegiertenversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen angenommen werden.

(2) Das bei einer Auflösung vorhandene Netto-Vermögen des Landesverbandes wird nach der Mitgliederzahl an die Ortsverbände verteilt. Die Auflösung wird vom Landesvorstand durchgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.Magdeburg, den 10. Dezember 1999

[Anmerkung 1: Als Gründungsmitglieder waren anwesend:
Prof. Kurt Mehnert (HS Anhalt)
Prof. Dr.-Ing. Dieter Schwarzenau (FH Magdeburg)
Prof. Dr. Maria Nühlen (FH Merseburg)
Prof. Dr.-Ing. habil. Walter Lilienblum (FH Magdeburg)
Prof. Dr.-Ing. Ulf Stürmer (FH Magdeburg)
Prof. Dr. Siegfried Krüger (HS Anhalt)
Prof. Dr.-Ing. Heribert Münch (FH Magdeburg)
Prof. Dr. Erwin Jan Gerd Albers (FH Magdeburg)

[Anmerkung 2: Der Verein wurde am 23. Februar 2000 unter der Nr. VR 1603 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.]